

Weisung

**betreffend die Bildung von
Elternräten oder Elternforen
im Schulverband Bucheggberg A3
(SVBu A3)**

Gültig ab 1. August 2010

Genehmigung

Vorstand: 24. August 2010

Der Vorstand des SVBu A3 beschliesst folgende Grundsätze, die bei der Bildung von Elternräten oder Elternforen (kurz: Elternrat) zu beachten sind:

§ 1 Freiwilligkeit

¹Die Bildung von Elternräten an den drei Schulstandorten des SVBu A3 ist freiwillig.

²Die Schulleitungen klären die Bedürfnisfrage ab und wirken gegebenenfalls bei der Bildung von Elternräten federführend mit.

§ 2 Zweck des Elternrats

¹Im Kontext von Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung bildet der Elternrat das Bindeglied zwischen Eltern und Schule. Er

- a) ist Ansprechpartner für alle Beteiligten,
- b) fördert das gegenseitige Verständnis durch einen regelmässigen Informationsaustausch,
- c) gestaltet den Schulbetrieb im Rahmen des durch Absatz 2 hiernach definierten Handlungsspielraums aktiv mit,
- d) hat keinen Behördenstatus und arbeitet ehrenamtlich.

²Der Elternrat hat weder einen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, Schulleitung und Lehrerschaft, noch übt er eine Aufsichtsfunktion aus.

§ 3 Konstituierung

¹Der Elternrat setzt sich aus jeweils zwei Delegierten pro Kindergarten-/Primarschulklasse zusammen. Das Wahlverfahren wird durch die Schulleitung bestimmt. Es besteht kein Amtszwang.

²Die Delegierten sind für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er erlässt ein Statut oder Reglement, welches die Organisation, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Elternrats regelt. Das Statut oder Reglement bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des SVBu A3.

⁴An den Sitzungen und sonstigen Anlässen des Elternrats nehmen die Schulleitung und eine Lehrervertretung mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 4 Infrastruktur und Finanzen

¹Die Schulinfrastruktur steht dem Elternrat kostenlos zur Verfügung. Der ordentliche Schulbetrieb hat in jedem Fall Vorrang.

²Die Schulbehörde stellt jährlich auf Antrag des Elternrats ein Budget zur Verfügung, über das der Elternrat im Rahmen der vorgesehen Zweckbestimmung frei verfügen kann.

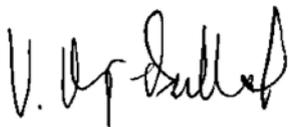
³Die Führung einer separaten Kasse, welche durch Beiträge der Eltern gespeist wird, ist freigestellt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. August 2010 in Kraft.

²Bestehende Statuten und Reglemente sind so weit nötig innert Jahresfrist anzupassen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des SVBu A3.

Vom Vorstand SVBu A3 beschlossen am 24. August 2010



Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin SVBu A3



Regula Just
Sekretärin